

NR. 1695 | 09.07.2025

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Promotionsordnung der Fakultät für  
Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum**

vom 03.07.2025

**Promotionsordnung  
der Fakultät für  
Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-  
Universität Bochum**  
vom 03.07. 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 23. Mai 2023 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erlassen:

**Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand\*in
- § 5a Promotionsstudiengänge und -programme – „entfällt“
- § 6 Begutachtung, Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 7 Strukturierung der Promotion
- § 8 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Beurteilung der Promotion
- § 14 Rechtsmittel
- § 15 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 16 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

**Präambel**

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit ihrer Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;
- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;

- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es ihnen, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorand\*innen werden als Wissenschaftler\*innen auf dem Karriereweg angesehen. Die Belange und Bedürfnisse von Promovierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung werden zur Wahrung der Chancengleichheit durch Regelungen zum Nachteilsausgleich berücksichtigt.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Promovierenden und ihren Betreuer\*innen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Promovierenden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorand\*in an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft voraus.

### **§ 1 Doktorgrad**

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) Der Doktorgrad kann als „Dr.“ oder als „Philosophiae Doctor“ (Ph.D.) verliehen werden.
- (3) An der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft wird der Doktorgrad Doktor der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. oec.) verliehen. Anstelle des deutschen Doktorgrades kann auf Antrag an den Promotionsausschuss das internationale Äquivalent Ph.D. in Management and Economics verliehen werden.
- (4) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (5) An der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber (Dr. rer. oec. h.c. oder Ph.D. in Management and Economics h.c.) gemäß § 18 verliehen werden.

### **§ 2 Zweck der Promotion**

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in der Wirtschaftswissenschaft erweitert, und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

### **§ 3 Promotionsausschuss**

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der

- Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss der Person übertragen, die den Vorsitz des Ausschusses innehat. Der Promotionsausschuss ist Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Der Promotionsausschuss berücksichtigt die besonderen Belange und Bedürfnisse von behinderten und/oder chronisch kranken Doktorand\*innen durch die Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleich. Für Anträge ist das jeweils gültige Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich bei Behinderung und / oder chronischer Krankheit“ zu verwenden.
  - (3) Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem und den Mitgliedern des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Von den Vertreter\*innen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen im Fakultätsrat soll dabei mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter dem Kreis der Doktorand\*innen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angehören. Die Dekanin oder der Dekan kann durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten werden.
  - (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der vorsitzenden Person einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, wobei nicht promovierte Mitglieder kein Stimmrecht bei Entscheidungen wissenschaftlich-pädagogischer Natur haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der vorsitzenden Person ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
  - (5) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
    1. Entscheidung über die Annahme als Doktorand\*in,
    2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
    3. Bestellung der Gutachtenden,
    4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c,
    5. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 4 Abs. 3,
    6. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 9,
    7. Feststellung der Note der Dissertation,
    8. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung (Disputation), bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
    9. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens,
    10. Entscheidung über den Doktorgrad nach § 1,
    11. Beratung von Doktorand\*innen in Verfahrensfragen,
    12. Festlegung von Ausführungsbestimmungen zu dieser Promotionsordnung.
    13. Der Promotionsausschuss entscheidet über Anträge auf Nachteilsausgleich im konkreten Einzelfall im Sinne der §§ 3 Abs. 5, 64 Abs. 2 und 2a) HG zur Wahrung der Chancengleichheit sowie über Anträge auf Fristverlängerungen.
  - (6) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens sind der sich bewerbenden Person schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
  - (7) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 5 an die Vorsitzende bzw.

den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

#### **§ 4 Voraussetzungen der Promotion**

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
  - a) einen Abschluss nach einem wirtschaftswissenschaftlichen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
  - b) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG im Fach Wirtschaftswissenschaft oder
  - c) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern im Fach Wirtschaftswissenschaft und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
  - d) einen Abschluss anderer, der Wirtschaftswissenschaft thematisch oder methodisch verwandter Studiengänge und ggf. das Erfüllen der Auflagen im Sinne von Abs. 3 nachweist.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Alle Bewerber\*innen müssen ihr Studium nach Absatz 1 mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben. In begründeten Ausnahmen kann der Promotionsausschuss abweichend von Satz 2 dem Zugang zum Promotionsverfahren mit der Note „befriedigend“ zustimmen. Bewerber\*innen mit Fachhochschul- und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.
- (3) Wenn auf die Promotion vorbereitende Studien festgelegt werden sollen, werden diese nach individueller Feststellung des Kenntnisstandes im Benehmen mit der sich bewerbenden Person und den Betreuer\*innen vorgeschlagen.
- (4) Für Bewerber\*innen, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Für die Aufnahme des Promotionsstudiums an der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die sich bewerbende Person über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache – Deutsch oder Englisch – verfügt. Davon wird ausgegangen, wenn der nach Absatz 1 nachgewiesene Abschluss in deutscher oder englischer Sprache erfolgte. Andernfalls ist von den Bewerber\*innen ein entsprechender Nachweis über Kenntnisse in deutscher oder englischer Sprache auf Niveau B 2 oder äquivalent zu verlangen.

#### **§ 5 Annahme als Doktorand\*in**

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand\*in ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die vorsitzende Person des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Verpflichtung zur Immatrikulation als Doktorand\*in an der Ruhr-Universität Bochum innerhalb von sechs Wochen und damit die Aufnahme in die RUB

Research School verbunden.

- (2) Behinderte und/oder chronisch kranke Doktorand\*innen können bereits mit ihrem Antrag zur Annahme ihre Behinderung und/oder chronische Erkrankung durch geeignete Nachweise sichtbar machen, damit die Chancengleichheit und ihre Belange und Bedürfnisse während der gesamten Promotion angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
  1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
  2. ein beglaubigtes Abschlusszeugnis nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 4,
  3. ggf. die Bescheinigung über die Aufnahme in eines derjenigen Promotionsprogramme, an denen die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft beteiligt ist,
  4. ein beglaubigtes zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
  5. eine Betreuungsvereinbarung gem. § 6 Abs. 8,
  6. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Über die Annahme als Doktorand\*in entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
  - a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind oder
  - b) für das geplante Promotionsvorhaben an der Fakultät keine kompetenten Mitglieder vorhanden sind, um als Betreuer\*innen zu fungieren.
- (5) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, Kandidat\*innen als Doktorand\*innen anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorand\*innen gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
- (6) Die Entscheidung wird der sich bewerbenden Person schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 4 Abs. 1 Buchstaben c) oder d) und Abs. 3 und 5 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die sich bewerbende Person in das Doktorandenverzeichnis aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorand\*in ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.
- (7) Zwischen der Annahme als Doktorand\*in und der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 8 sollte mindestens eine Frist von einem Jahr liegen.

### **§ 5a Promotionsstudiengänge und -programme**

„entfällt“

### **§ 6 Begutachtung, Betreuung und Betreuungsvereinbarung**

- (1) Mit der Annahme als Doktorand\*in wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gem. § 8 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die erstbetreuende Person muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere betreuende Person kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die erstbetreuende Person. Betreuung und Begutachtung können durch verschiedene Personen erfolgen.
- (2) Betreuer\*innen berücksichtigen die Belange und Bedürfnisse behinderter und/oder

- chronisch kranker Doktorand\*innen zur Wahrung der Chancengleichheit. Dazu vereinbaren Erstbetreuer\*innen in Absprache mit der promovierenden Person Maßnahmen wie zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeiten oder die Intensivierung der Beratung und Betreuung. Entsprechende Vereinbarungen können in der Betreuungsvereinbarung festgehalten werden.
- (3) Zur Erstbetreuung und -begutachtung sind nur Professor\*innen, Juniorprofessor\*innen nach positiver Zwischenevaluation, Habilitierte, Privatdozent\*innen und außerplanmäßige Professor\*innen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften berechtigt. Verlässt die erstbetreuende Person die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, kann sie die Betreuung bis zu einer Dauer von maximal fünf Jahren fortführen. Das Thema der Promotion wird zwischen der erstbetreuenden Person und sich bewerbenden Person vereinbart.
  - (4) Professor\*innen, Juniorprofessor\*innen nach positiver Zwischenevaluation, Habilitierte, Privatdozent\*innen und außerplanmäßige Professor\*innen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie anderer Fakultäten sind zur Vorlage der weiteren Gutachten berechtigt.
  - (5) Die Zweitbetreuung kann in Absprache mit der erstbetreuenden Person auch durch forschungsaktive Promovierte der Fakultät übernommen werden. Letztere sind in beratender Funktion und nicht stimmberechtigt Teil der Promotionskommission. Sie haben nicht das Recht zur Vorlage von Gutachten.
  - (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der betreuenden Person oder der promovierenden Person oder beider andere geeignete Wissenschaftler\*innen als Betreuende bestellen oder die Auflösung des Betreuungsverhältnisses beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten. Auch eine Verletzung der in der Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 8 explizit formulierten Rechte und Pflichten kann ein wichtiger Grund sein.
  - (7) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für die Promovierenden – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuer\*innen – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
  - (8) Die Rechte und Pflichten von Doktorand\*innen sowie von Betreuer\*innen regelt eine Betreuungsvereinbarung, die mindestens folgende Elemente enthalten muss:
    1. Name der promovierenden Person, Name der erstbetreuenden Person, Name der zweitbetreuenden Person und Beginn des Promotionsvorhabens,
    2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
    3. Vereinbarung zur mindestens zweimaligen Vorstellung des Dissertationsfortschritts, wahlweise auf geeigneten Konferenzen oder Workshops, lehrstuhlübergreifenden Veranstaltungen innerhalb der Kompetenzfelder der Fakultät oder innerhalb der UA Ruhr oder in einem fakultätsöffentlichen Doktorandenseminar,
    4. Vereinbarung zu regelmäßigen Gesprächen zwischen Doktorand\*in und Betreuer\*in über das Promotionsvorhaben und über Weiterqualifizierungen der promovierenden Person,
    5. Vereinbarung über die Teilnahme an zusätzlichen fachlichen und überfachlichen Qualifizierungsangeboten,
    6. Unterschriften promovierenden Person und der Betreuer\*innen,
    7. Angabe des angestrebten Doktorgrades gem. § 1.

Diese Betreuungsvereinbarung kann im Verlauf des Promotionsprozesses im Einvernehmen ergänzt und angepasst werden. Änderungen der Betreuungsvereinbarung, die nicht Satz 5 betreffen, sind dem Dekanat anzuzeigen.

### **§ 7 Strukturierung der Promotion**

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet Promovierenden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion im Rahmen des Promotionsstudiums. Je nach Bedarf können die Doktorand\*innen durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultäten bzw. der promotionsführenden Einrichtungen und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben.
- (2) Das Promotionsstudium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft setzt sich aus fachlichen und überfachlichen Qualifizierungsangeboten zusammen, aus denen die Promovierenden in Absprache mit den Betreuenden entsprechend ihrer Forschungsvorhaben und individuellen Bedürfnisse wählen können. Der individuelle Umfang des Promotionsstudiums wird in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 (5) i.V.m. § 6 (7) festgelegt.
- (3) Die Fakultät stellt die von ihren Promovierenden wählbaren fachlichen und überfachlichen Qualifizierungsangebote im Kurskatalog des Promotionsstudiums zusammen, der über die Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben wird.
- (4) Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, anderen Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können anerkannt werden.

### **§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die promovierende Person einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die vorsitzende Person des zuständigen Promotionsausschusses. Der Antrag muss enthalten:
  1. den Titel der Dissertation, die Namen der Betreuer\*innen sowie die Namen mindestens zweier Gutachter\*innen mitsamt Einverständniserklärungen,
  2. Vorschlag einer weiteren Hochschullehrerin bzw. eines weiteren Hochschullehrers, die bzw. der fachliche Nähe zum Gebiet der Dissertation aufweist und – zusätzlich zu den Gutachter\*innen – gemäß § 9 stimmberechtigtes Mitglied der Promotionskommission werden soll.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument,
  2. ergänzende Unterlagen, soweit nach § 4 erforderlich,
  3. eine der Arbeit beigefügte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem oder sinngemäßigem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“,

4. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
  5. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
  6. Vorschlag des zu verleihenden akademischen Grades nach § I,
  7. ein aktualisierter Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
  8. gegebenenfalls eine Liste der von der promovierenden Person bisher in Druck oder online veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
  9. eine Bescheinigung über die Immatrikulation als Doktorand\*in an der Ruhr-Universität Bochum,
  10. den aktuellen Stand der Betreuungsvereinbarung zum Zeitpunkt der Zulassung,
  11. gegebenenfalls eine Erklärung der sich bewerbenden Person über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 11 Abs. 9.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Im Eröffnungsfall bestellt er die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn Kandidat\*innen
- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht haben,
  - b) die Zulassung zur Promotion zugleich an einer anderen Hochschule beantragt haben.
- Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei Kandidat\*innen einer der in § 16 Abs. 5 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.
- (4) Die Entscheidung wird der sich bewerbenden Person schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Promotionskommission**

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer vorsitzenden Person. Die vorsitzende Person der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss aus dem Kreis der Professor\*innen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft bestimmt. Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium.
- (2) Die Promotionskommission besteht mindestens aus der vorsitzenden Person und den Gutachter\*innen der Dissertation. Sollten Betreuung und Begutachtung nicht in einer Hand liegen, sind die Betreuer\*innen in beratender Funktion und nicht stimmberechtigt ebenfalls Teil der Promotionskommission.
- (3) Jede Dissertation wird mindestens durch zwei Gutachten bewertet, von denen eines durch eine gutachtende Person erstellt werden kann, die nicht Mitglied der Ruhr-Universität Bochum ist. Die Gutachter\*innen sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder der Promotionskommission haben unter Berücksichtigung der in §6 (5) sowie §9 (2) formulierten Ausnahmen Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der

erstgutachtenden Person den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (5) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die vorsitzende Person des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

### § 10 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation, die kumulativ aus mehreren Artikeln oder aus einer Monografie besteht, muss die promovierende Person die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in ihrem Forschungsgebiet aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaft nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen. Die Dissertation ist in Absprache mit der betreuenden Person in deutscher und/oder englischer Sprache abzufassen. Das Titelblatt ist nach einem von der Fakultät herausgegebenen Muster zu gestalten. Am Schluss der Dissertation hat die promovierende Person in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel sie bzw. er für die Ausarbeitung herangezogen hat.
- (2) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist möglich. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (4) Die kumulative Dissertation muss mindestens drei Abhandlungen enthalten, von denen wenigstens eine von der promovierenden Person allein verfasst wurde. Diese Abhandlungen sind unter einem gemeinsamen Titel, mit einer gemeinsamen Einleitung und einer gemeinsamen Zusammenfassung als kumulative Dissertation einzureichen.
- (5) Der Einleitung zur kumulativen Dissertation ist eine Übersicht voranzustellen, aus der die folgenden Angaben ersichtlich sind:
1. Titel und Autoren der Einzelbeiträge.
  2. Bei Mehrautorenschaft: Beschreibung der Rolle aller Co-Autoren, aus der die individuellen Beiträge der\*des Promovierenden erkennbar werden.
  3. Die schriftliche Bestätigung der Co-Autoren für diese Rollenbeschreibung ist der Dissertation als Anlage hinzuzufügen.
  4. Publikationsstand der Einzelbeiträge.
- (6) Die Dissertation kann von der promovierenden Person zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die promovierende Person die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (7) Das Zurückziehen der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § 10 Abs. 6 Satz 1 ist nur ein-mal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachter\*innen vorzulegen, die für die Begutachtung der zurückgezogenen Dissertation bestimmt worden waren.
- (8) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum durch die Universitätsbibliothek verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

## § 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird den Gutachter\*innen durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung vor. Im Fall der kumulativen Dissertation ist von den Gutachter\*innen insbesondere auf die von der promovierenden Person allein verfasste(n) Abhandlung(en) auf Grundlage von § 10 Abs. 5 innerhalb des Gutachtens einzugehen, ob diese den Anforderungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 entspricht bzw. entsprechen. Bei in Co-Autorenschaft verfassten Beiträgen ist im Gutachten auf den individuellen Beitrag der promovierenden Person gesondert einzugehen.
- (2) Bei Gutachten, die die Annahme der Dissertation empfehlen, sind folgende Prädikate als Bewertung zugelassen:
  - summa cum laude
  - magna cum laude
  - cum laude
  - rite.Weitere Differenzierungen sind mit Hilfe folgender Prädikatsstufen möglich:
  - 1,0 summa cum laude
  - 1,7 magna cum laude obere Grenze
  - 2,0 magna cum laude
  - 2,3 magna cum laude untere Grenze
  - 2,7 cum laude obere Grenze
  - 3,0 cum laude
  - 3,3 cum laude untere Grenze
  - 3,7 rite obere Grenze
  - 4,0 rite
- (3) Bei empfohlener Ablehnung entspricht das zu vergebende Prädikat non rite. Wurden Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet, ist die Arbeit abzulehnen und mit non rite zu bewerten.
- (4) Die Bewertung der Dissertation ergibt sich im Fall der Annahme der Dissertation als einfaches arithmetisches Mittel der Einzelprädikate der Gutachten. Das Prädikat summa cum laude wird nur vergeben, wenn sämtliche Teilprädikate summa cum laude sind.
- (5) Empfiehlt eine gutachtende Person die Ablehnung der Dissertation (non rite) so entscheidet der Promotionsausschuss über die Benennung einer weiteren gutachtenden Person. Wird keine weitere gutachtende Person benannt, ist die Dissertation abgelehnt und das Verfahren beendet. Wird eine weitere gutachtende Person benannt und empfiehlt diese Person die Annahme, dann geht das von ihr vergebene Prädikat in das einfache arithmetische Mittel der die Annahme empfehlenden Gutachten ein. Die Mehrheit der begutachtenden Mitglieder der Fakultät ist zu wahren.
- (6) Unterscheiden sich bei empfohlener Annahme der Dissertation die Bewertungen der Gutachter\*innen um mehr als ein ganzes Prädikat, so benennt die Promotionskommission

eine weitere gutachtende Person, deren Bewertung bei Empfehlung der Annahme für die Bewertung der Dissertation in das einfache arithmetische Mittel einbezogen wird. Die Mehrheit der begutachtenden Mitglieder der Fakultät ist zu wahren.

- (7) Der Promotionsausschuss legt aufgrund eines Vorschlags der promovierenden Person den zu vergebenden Grad gemäß § 1 Abs. 3 fest.
- (8) Die Gutachter\*innen können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (9) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie allen Professor\*innen, Juniorprofessor\*innen nach positiver Zwischenevaluation, Habilitierten, Privatdozent\*innen und außerplanmäßigen Professor\*innen der Fakultät durch ein geeignetes, Vertraulichkeit sicherndes Verfahren durch das Dekanat für zwei Wochen zugänglich gemacht.
- (10) Alle promovierten Mitglieder der Fakultät haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und in der Regel innerhalb der Auslagefrist in schriftlicher Form bei der Dekanin oder beim Dekan eingereicht werden muss. Der Beginn der Auslagefrist wird durch Aushang sowie auf den Internetseiten des Dekanats bekanntgegeben. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Stellungnahme den betroffenen Gutachter\*innen unverzüglich zu, die ihrerseits innerhalb eines Monats dazu Stellung nehmen müssen.
- (11) Die Dekanin oder der Dekan setzt die promovierende Person von dem Votum der Gutachter\*innen in Kenntnis. Der Promotionsausschuss setzt bei Annahme der Arbeit das endgültige Prädikat der Dissertation fest. Erst dann ist eine Zulassung zur mündlichen Prüfung (Disputation) möglich.
- (12) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung eventueller Stellungnahmen durch den Promotionsausschuss entschieden.
- (13) Mit der Ablehnung stellt der Prüfungsausschuss die Bewertung der Dissertation mit dem Prädikat non rite fest. Die Ablehnung der Arbeit und deren wesentliche Gründe sind der promovierenden Person unter Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.

## **§ 12 Mündliche Prüfung**

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit der promovierenden Person den Termin der mündlichen Prüfung (Disputation) fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Monaten nach Eröffnung des Promotionsverfahrens durchgeführt werden. Der Termin ist der promovierenden Person spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Versäumt die promovierende Person einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (2) Die Disputation beginnt mit einem Vortrag der promovierenden Person. In der Disputation hat sie die Dissertation vor der Prüfungskommission zu verteidigen. Darüber hinaus

erstreckt sich die Disputation auf ausgewählte Probleme und angrenzende Fragestellungen des Fachgebiets der Dissertation. Die promovierende Person soll zeigen, dass sie die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden wissenschaftlich begründen kann und mit dem Fachgebiet und angrenzenden Fragestellungen vertraut ist. Die Disputation dauert mindestens 60 Minuten. Sie soll 120 Minuten nicht überschreiten.

- (3) Macht eine promovierende Person durch geeignete Nachweise glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung die mündliche Prüfung nicht in der vorgesehenen Form ablegen kann, entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der promovierenden Person über die gleichwertige Form der Prüfung.
- (4) Die Disputation ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 8 Abs. 2 Ziffer 11 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.
- (5) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung (Disputation) entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der promovierenden Person auch in der Disputation den in § 2 genannten Anforderungen genügt. Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einem Prädikat entsprechend § 11 Abs. 2. Sollten sich die Bewertungen der Kommissionsmitglieder unterscheiden, wird als Prädikat der mündlichen Prüfung das einfache arithmetische Mittel der Einzelbewertungen herangezogen. Über die mündliche Prüfung ist einschließlich der Prädikatsfeststellung ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (6) Wird die mündliche Prüfung entsprechend § 11 (3) Satz 1 mit non rite und damit als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

### **§ 13 Beurteilung der Promotion**

- (1) Nachdem die Promotionskommission das Bestehen der mündlichen Prüfung festgestellt hat, setzt sie unter Berücksichtigung der Bewertungen der Dissertation und der Disputation ein Gesamtprädikat für die Promotion fest. Dabei gehen die nicht gerundete Bewertung aus den Dissertationsgutachten zu zwei Dritteln und die Bewertung der Disputation zu einem Drittel in die Ermittlung des Gesamtprädikats ein. Ergibt die Ermittlung des Gesamtprädikats einen Wert, der zwischen zwei Prädikatsstufen liegt, wird entsprechend der Rundungsregeln auf die nächste Prädikatsstufe gerundet.
- (2) Die Promotionskommission kann im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks das Gesamtprädikat „summa cum laude“ vergeben. Das Prädikat summa cum laude wird nur vergeben, wenn sämtliche Teilprädikate summa cum laude sind. Die vorsitzende Person der Promotionskommission teilt der promovierenden Person unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (3) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die vorsitzende Person des Promotionsausschusses stellt hierüber eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

### **§ 14 Rechtsmittel**

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der promovierenden Person

bekannt zu geben.

- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses oder des Fakultätsrates schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Promotionsausschuss oder der Fakultätsrat kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die vorsitzende Person des Promotionsausschusses oder des Fakultätsrats erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die promovierende Person oder eine von ihr beauftragte Person das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

### **§ 15 Pflichtexemplare und Veröffentlichung**

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung (Disputation) teilt die vorsitzende Person des Promotionsausschusses der promovierenden Person mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 11 Abs. 1 und 8 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist den Gutachter\*innen vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen. Die Druckgenehmigung erteilt die Dekanin bzw. der Dekan im Einvernehmen mit den Gutachter\*innen.
- (2) Die promovierende Person ist verpflichtet, ihre Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung hat innerhalb von zwei Jahren nach dem Termin der Disputation zu erfolgen. Auf begründeten Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan die Frist mit Zustimmung der Gutachter\*innen verlängern. Wird die Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (3) Soll der Titel der Dissertation auf Antrag der promovierenden Person verändert werden, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Gutachter\*innen sowie der Dekanin bzw. des Dekans.
- (4) Für den Fall der Veröffentlichung als Monografie ergibt sich die folgende Anzahl der Pflichtexemplare, die dem Dekanat abzuliefern sind:
  - a. Drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der Monografie über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
  - b. Drei gebundene Exemplare, wenn die Veröffentlichung elektronisch über die Universitätsbibliothek erfolgt. Das Dateiformat und die Art der Datenübertragung ergeben sich aus den Anforderungen der Universitätsbibliothek.
- (5) Die abgegebenen Pflichtexemplare sind als Dissertation zu kennzeichnen. Sie müssen mit dem von der Fakultät vorgeschriebenen Titelblatt versehen sein und den Lebenslauf der Verfasserin bzw. des Verfassers enthalten. Zudem ist auf der Rückseite des Titelblatts der Titel und Name der Dekanin bzw. des Dekans, die Titel und Namen der Gutachter\*innen

sowie der Tag der mündlichen Prüfung (Disputation) anzugeben. Zwei Pflichtexemplare sind für die Universitätsbibliothek und ein Pflichtexemplar für die Fakultätsbibliothek für Wirtschaftswissenschaft bestimmt.

- (6) Für den Fall der kumulativen Dissertation ergibt sich die folgende Anzahl der Pflichtexemplare, die dem Dekanat abzuliefern sind:
- a. Drei Exemplare jeder veröffentlichten Abhandlung als Arbeitsbericht der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, wobei auf der Rückseite des Titelblatts ein Hinweis auf die weiteren zur kumulativen Dissertation gehörenden Abhandlungen und deren Veröffentlichungsort anzugeben ist, und/oder
  - b. in Kopie drei Exemplare jeder veröffentlichten Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder einem wissenschaftlichen Sammelband, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der Zeitschrift oder des Sammelbandes über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
  - c. drei gebundene Exemplare, wenn die Veröffentlichung der kumulativen Dissertation elektronisch über die Universitätsbibliothek erfolgt. Das Dateiformat und deren Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek hierbei abzustimmen. Die abgegebenen Pflichtexemplare sind als kumulative Dissertation zu kennzeichnen. Sie müssen mit dem von der Fakultät vorgeschriebenen Titelblatt versehen sein und den Lebenslauf der Verfasserin bzw. des Verfassers enthalten. Zudem ist auf der Rückseite des Titelblatts der Titel und Name der Dekanin bzw. des Dekans, die Titel und Namen der Gutachter\*innen sowie der Tag der mündlichen Prüfung (Disputation) anzugeben.
- (7) Zwei Pflichtexemplare sind für die Universitätsbibliothek und ein Pflichtexemplar für die Fakultätsbibliothek für Wirtschaftswissenschaft bestimmt.

#### **§ 16 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Die Promotionsurkunde und das Promotionszeugnis werden ausgehändigt, sobald die promovierende Person die Verpflichtungen nach § 15 erfüllt hat bzw. die Veröffentlichung entsprechend § 15 gesichert ist.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält Namen, Geburtstag, Geburtsort, Doktorgrad, Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat. Das Promotionszeugnis enthält zusätzlich die Einzelbewertungen aus den Gutachten zur Dissertation, die Namen der Gutachter\*innen sowie das Prädikat der Disputation. Die Promotionsurkunde und das Promotionszeugnis werden auf den Tag der Disputation ausgestellt und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft unterzeichnet. Wird die mündliche Prüfung vor Festlegung des Dissertationsprädikats durch den Promotionsausschuss absolviert, so sind Urkunde und Zeugnis auf das Datum der beschließenden Sitzung auszustellen.
- (3) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde und des Promotionszeugnisses ist die nunmehr promovierte Person berechtigt, den erlangten Dokortitel gem. § 1 Abs. 3 zu führen.
- (4) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde und des Promotionszeugnisses festgestellt, dass sich die promovierende Person im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (5) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde und des Promotionszeugnisses können erfolgen, wenn die promovierte Person
  - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im

Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,

- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
  - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
  - d) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (6) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Promotionsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

### **§ 17 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren**

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung des Doktorgrads vereinbaren. Entsprechende Verträge sind vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

### **§ 18 Ehrenpromotion**

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft verleiht gemäß § 1 Abs. 5 an Persönlichkeiten, die nicht Hochschullehrer\*innen der Ruhr-Universität Bochum sind, für besondere wissenschaftliche Verdienste in der Wirtschaftswissenschaft den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. oec. h.c. oder Ph.D. in Management and Economics h.c.) aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.
- (2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag einer Professorin bzw. eines Professors der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Dem Antrag müssen vier Fünftel der Mitglieder der Gruppe der Professor\*innen im Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zustimmen.
- (3) Die Ehrenpromotion wird durch die Überreichung der Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste der promovierten Person hervorzuheben sind.

### **§ 19 Erneuerung der Promotionsurkunde**

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

**§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen**

- (1) Die Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits angenommenen Doktorand\*innen werden für eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung dieser Promotionsordnung nach der bei Annahme gültigen Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft promoviert. Doktorand\*innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits angenommen sind, können beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 beantragen, nach der vorliegenden Promotionsordnung zu promovieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom  
29.01.2025.

Bochum, den 07. Juli 2025

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.